Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 96 (2021)

Heft: 1-2: Management

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie Libor-Verträge ablösen?

Ende 2021 wird der Libor durch den Saron abgelöst. Was bedeutet dies für Hypothekarverträge, die auf Libor-Basis laufen?



Thomas Elmiger, lic. iur. Rechtsanwalt

Kontakte Rechtsdienst: <u>www.wbg-schweiz.ch</u> > Dienstleistungen > Beratung > Rechtsberatung

Der in vielen Hypothekarverträgen als Referenzgrösse vereinbarte Libor (Abkürzung für London Interbank Offered Rate) wird aufgrund eines im Jahr 2012 aufgedeckten Manipulationsskandals auf Ende 2021 abgeschafft.1 Als Ersatz soll eine neue Referenzgrösse, der Saron (Swiss Average Rate Overnight), dienen. Beim Saron handelt es sich um einen Durchschnitts-Referenzzins, der auf tatsächlichen Transaktionen basiert und von der SIX, die Dienstleistungen rund um die Aufbereitung von Finanzinformationen erbringt, verwaltet wird.2 Die quantitativen Abweichungen zwischen Libor und Saron hielten sich in der Vergangenheit in engen Grenzen. Von 2009 bis 2019 waren die beiden Referenzgrössen der Höhe nach praktisch identisch.3

Jeder bestehende Libor-gebundene Vertrag muss vom Libor auf den neuen Leitzins Saron umgestellt werden. Dies gilt nicht nur für Neuabschlüsse ab 2022, sondern vor allem auch für die Umwandlung bestehender Libor-gebundener Verträge, die angepasst werden müssen.

Betroffene laufende Verträge

Aus rechtlicher Sicht herausfordernd ist die Anpassung eines mehrjährigen Vertrags, in dem der Libor bei Vertragsschluss als Referenzgrösse vereinbart wurde und der nun dem Saron weichen muss. Im Zusammenhang mit der Anpassung von Dauerschuldverhältnissen bestehen zwei Anpassungsgründe: Entweder sieht der Hypothekarvertrag Anpassungsmechanismen vor oder es besteht ein Anpassungsgrund rechtlicher Art. Zunächst muss deshalb der Vertrag beziehungsweise müssen die Allgemeinen Bedingungen zu einem solchen Vertrag dahingehend geprüft werden, ob eine Auffangregelung, eine sogenannte Fallback-Klausel, besteht.

Anpassungsmechanismen

Fallback-Klauseln können unterschiedliche Regelungen enthalten. Eine Variante besteht darin, dass die Möglichkeit einer Änderungskündigung des betroffenen Liborvertrages, mit Zustimmungsmöglichkeit zu einem offerierten Nachfolgevertrag, vorgesehen wird. Denkbar ist auch, dass der Vertrag gekündigt werden kann, wenn ein wesentlicher Vertragspunkt wie die Referenzgrösse sich ändert. Eine blosse Mitteilung, die festhält, dass ohne Gegenbericht von der Zustimmung des Hypothekarschuldners zur Änderung der Referenzzinssatzgrundlage ausgegangen wird, dürfte mangels Nachweis der Kenntnisnahme wie auch der Zustimmung des Hypothekarschuldners schon aus rechtslogischer Sicht unzulässig sein.

Lückenfüllung bei ausbleibender Regelung

Eine Ursache dafür, dass ein langfristiger Vertrag lückenhaft wird, kann darin liegen, dass sich die Verhältnisse seit Vertragsschluss verändert haben. Durch den Wegfall des Libor wird der Vertrag im Hinblick auf die Berechnung des Zinssatzes lückenhaft, weswegen er zu ergänzen ist. Falls die Parteien sich nicht einigen können und weder eine vertragliche Auffangklausel noch eine gesetzliche Bestimmung besteht, muss im Streitfall ein Richter auf Klage hin den Vertrag anpassen und die Lückenfüllung nach dem hypothetischen Parteiwillen erfolgen.4 Mit anderen Worten muss der Richter einen Zinssatz mit denselben Eigenschaften wählen, wie wenn die Vertragsparteien um die befristete Existenz des vereinbarten Zinssatzes (das heisst des Libor) Bescheid gewusst hätten. Da der Saron auf ähnliche Weise wie der Libor ermittelt wird, ist er die geeignetste Referenzgrösse. Demnach würde sich im Streitfall auch ein Richter für die Anwendung des Saron anstelle des abgeschafften Libor entscheiden, da es sich um eine analoge Referenzgrösse handelt.⁵

Fazit

Es ist damit zu rechnen, dass die Banken vor Ablauf des Libor von sich aus auf Kundinnen und Kunden zugehen und eine Nachfolgelösung offerieren werden. Falls es dabei zu Unstimmigkeiten kommen sollte, ist die Einholung von rechtlichem Rat angezeigt.

Rückforderung bei Negativzinsen?

Als die Libor-Sätze in den letzten Jahren negativ wurden, stellte sich die Frage, ob Kunden mit Libor-Hypotheken nicht sogar Geld von ihrer Bank zurückfordern können. Das Bundesgericht hatte letztes Jahr einen Fall zu beurteilen, in dem der Hypothekarnehmer von der Bank verlangte, dass ihm als Hypothekarschuldner ein Zins zu entrichten sei.6 Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Pflicht zur Zahlung von Negativzinsen von der Auslegung eines Vertrags, das heisst stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt. Oft enthalten die Verträge Bestimmungen, dass der Gesamtzinssatz (aktueller Libor-Satz sowie Marge der Bank) nicht unter null sinken kann. Das Bundesgericht entschied, dass in aller Regel nicht von einer Verpflichtung der Darlehensgeberin zur Zahlung von Negativzinsen an die Darlehensnehmerin auszugehen sein wird, falls der Vertrag nicht eine ausdrückliche gegenteilige Regelung enthält beziehungsweise der Vertrag eine Umkehr der Zinspflicht vorsieht. Eine Entrichtung von Zinsen von der Bank an den Darlehensnehmer wurde deshalb abgelehnt.

¹ Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG), Libor-Ablösung in der Schweiz: Starterpack, abrufbar auf der Website der Schweizerischen Nationalbank <u>www.snb.ch</u>, S. 4

² Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG), S. 5

 $^{3\,}$ Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG), S. 7

⁴ Gauch/Schluep, OR AT, Nr. 917

⁵ Vgl. E. 4.6 des Urteils des Obergerichts Zürich vom 16. September 2019 (LB180034-O/U) beim ähnlichen Fall, wo der Zinssatz der Kantonalbanken für neue Hypotheken durch den Referenzzinssatz des BWO ersetzt wurde; www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user-upload/entscheide/oeffentlich/LB180034-O4.pdf